

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2016/11/23 Ra 2016/04/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2016

## **Index**

16/02 Rundfunk

97 Öffentliches Auftragswesen

## **Norm**

BVergG 2006 §3 Abs1 Z2 lit a;

ORF-G 2001 §31;

ORF-G 2001 §38a;

1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

## **Rechtssatz**

Das Programmtegelte ist in § 31 ORF-G 2001 mit dem öffentlichrechtlichen Auftrag des ORF verknüpft. Nichts anderes ergibt sich aus § 38a ORF-G 2001. Die in § 38a Abs 1 Z 1 ORF-G 2001 normierte Abschöpfung von Einnahmen aus Programmtegelte durch die Regulierungsbehörde dient dazu, eine unions- und nationalgesetzlich nicht gewünschte Verwendung von Programmtegelten für Aufgaben, die außerhalb des öffentlichrechtlichen Auftrags des ORF liegen, rückgängig zu machen (vgl. zu alledem das E vom 6. April 2016, Ro 2015/03/0014). Mit dieser Regelung wird im Umkehrschluss deutlich, dass die Verwendung von Programmtegelten (alleine) für Aufgaben des öffentlichrechtlichen Auftrags des ORF vorgesehen ist. Das Programmtegelte ist (mit anderen Worten) finanzielles Mittel zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages und somit der im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben des ORF. Das Programmtegelte ist in Paragraph 31, ORF-G 2001 mit dem öffentlichrechtlichen Auftrag des ORF verknüpft. Nichts anderes ergibt sich aus Paragraph 38 a, ORF-G 2001. Die in Paragraph 38 a, Absatz eins, Ziffer eins, ORF-G 2001 normierte Abschöpfung von Einnahmen aus Programmtegelte durch die Regulierungsbehörde dient dazu, eine unions- und nationalgesetzlich nicht gewünschte Verwendung von Programmtegelten für Aufgaben, die außerhalb des öffentlichrechtlichen Auftrags des ORF liegen, rückgängig zu machen vergleiche zu alledem das E vom 6. April 2016, Ro 2015/03/0014). Mit dieser Regelung wird im Umkehrschluss deutlich, dass die Verwendung von Programmtegelten (alleine) für Aufgaben des öffentlichrechtlichen Auftrags des ORF vorgesehen ist. Das Programmtegelte ist (mit anderen Worten) finanzielles Mittel zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages und somit der im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben des ORF.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016040021.L14

## **Im RIS seit**

29.12.2016

## **Zuletzt aktualisiert am**

04.04.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)